

Schachfreunde Barsinghausen von 1948 e. V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Schachverein "Schachfreunde Barsinghausen" führt den Namen **Schachfreunde Barsinghausen von 1948 e. V.**
- 1.2 Der Schachverein - im folgenden Verein genannt - wurde am 9.5.1948 in Barsinghausen gegründet und hat dort seinen Sitz.

§ 2 Art und Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2.2 Der Verein erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Entsprechend seiner Aufgabe ist er eine kulturelle und unpolitische Vereinigung.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, das der Verein
 - den Schachsport fördert und verbreitet
 - den Spielbetrieb organisiert
 - die Jugend fördert
 - jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Schachverband und dem Deutschen Schachbund für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden, eintritt.
- 2.4 Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Niedersachsen e. V. und des zuständigen Fachverbandes.
- 2.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Eine Zahlung der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG an Mitglieder der Organe des Vereins sind gestattet. Die Gestattung ist kein Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO.
- 2.8 Die Bezahlung eines Jugendtrainers ist auch dann gestattet, wenn dieser zusätzlich Vorstandsmitglied ist.
- 2.9 Die Leitung des Vereins erfolgt ehrenamtlich nach demokratischen Richtlinien.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Schachfreunde Barsinghausen von 1948 e. V.

SATZUNG

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 4.2 Der Eintritt hat durch einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft gegenüber dem Vereinsvorstand zu erfolgen. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4.3 Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 5.1 durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt gilt jeweils zum Ende des Geschäftsjahres und muss bis spätestens 30. November des betreffenden Jahres erklärt werden.
- 5.2 durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig, z. B.
- a) bei Verstößen gegen diese Satzung sowie den Vereinsordnungen.
 - b) bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Jahr.
- Ein Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem Betroffenen schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.
- 5.3 bei Tod des Mitgliedes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Jedes Mitglied hat das Recht, am Schachgeschehen und allen Veranstaltungen des Vereins sowie übergeordneter Schachorganisationen teilzunehmen. Unfallversicherungsschutz besteht im Rahmen der vom Landessportbund abgeschlossenen Unfallversicherung.
- 6.2 Jedes Mitglied hat sich nach Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen des Vereins sowie übergeordneter Organisationen zu richten.
- 6.3 Jedes Mitglied hat Aktivitäten des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 7 Beitragswesen

- 7.1 Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des zu zahlenden Beitrags richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Schachfreunde Barsinghausen von 1948 e. V.

SATZUNG

- 7.2 Für Jugendliche ist der Beitragssatz mit maximal 50% des Beitrags für Erwachsene anzusetzen.
- 7.3 Die Beitragszahlungen zählen ab dem Eintrittsdatum. Sie sind jährlich innerhalb des 1. Quartals für das laufende Geschäftsjahr zu leisten.
- 7.4 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand
 - 2. die Mitgliederversammlung.
-
- 8.1 Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassierer
 - d) Spielleiter
 - e) Schriftführer
 - f) Pressewart und
 - g) Jugendwart
 - h) Materialwart
 - 8.2 Vorstand im Sinne **§ 26 BGB** sind der
 - 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassierer.Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
 - 8.3 Die Funktionen in **§ 8.1 b) - h)** können in Personalunion wahrgenommen werden. Es darf ein Vorstandsmitglied 2 Funktionen ausüben, jedoch darf der 2. Vorsitzende nicht zeitgleich Kassierer sein.
 - 8.4 Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Soweit erforderlich, werden Vertreter für die einzelnen Vorstandsmitglieder gewählt. Diese zählen automatisch zum Vorstand.
 - 8.5 Die Posten der vor Ende einer Amtsperiode ausscheidenden Vorstandsmitglieder werden bis zur Neuwahl vom Vorstand kommissarisch besetzt.
 - 8.6 Der jeweilige amtierende Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Berufung erfolgt durch Einladung mindestens 30 Tage vor dem Termin in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres.
- 9.2 Bei Bedarf können außerordentliche Versammlungen durch den Vorstand einberufen werden. Bei Dringlichkeit kann diese innerhalb von 14 Tagen erfolgen.
- 9.3 Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

Schachfreunde Barsinghausen von 1948 e. V.

SATZUNG

§ 10 Abstimmungsordnung (Beschlussfassung)

- 10.1 Beschlussfähig sind die anwesenden Mitglieder.
- 10.2 Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- 10.3 Satzungsänderungen bedürfen der 3/4- Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- 10.4 Bei Wahlen gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- 10.5 Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- 10.6 Eine Abstimmung erfolgt mit Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 10.7 Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Bei der Abstimmung über Auflösung des Vereins sind nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder stimmberechtigt.

§ 11 Streitfälle und Verstöße

Bei Streitfällen im organisatorischen oder spieltechnischen Bereichen sowie Verstößen gegen die Satzung oder andere bestehende Ordnungen entscheidet der Vorstand. Dieses schließt den ordentlichen Rechtsweg nicht aus.

§ 12 sonstige Regelungen und Bestimmungen

- 12.1 Für Einzelregelungen, die das Innenverhältnis des Vereins betreffen, sowie für den Geschäftsgang erläßt der Vorstand
 - a) eine Geschäftsordnung,
 - b) eine Schiedsgerichts- und Disziplinarordnung,
 - c) eine Finanzordnung,
 - d) eine Turnierordnung und
 - e) eine Arbeitsordnung des geschäftsführenden Vorstandes
- 12.2 Die Ordnungen in § 12.1 sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der möglichen Stimmen aller Stimmberechtigten erforderlich.
- 13.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 8.2).
- 13.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Niedersächsischen Schachverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schachfreunde Barsinghausen von 1948 e. V.

SATZUNG

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2017 und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

Bernd Watermann

2. Vorsitzender

Björn Hilker